

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, Nr. 18/2010, verkündet am 14. Juli 2010) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Ortsbürgermeister

§ 1

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister in der Gemeinde Schkopau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

<u>Ortsteil</u>	<u>monatliche Entschädigung</u>
Burgliebenau	154,00 €
Döllnitz	307,00 €
Ermlitz	307,00 €
Hohenweiden	231,00 €
Knapendorf	231,00 €
Korbetha	154,00 €
Lochau	307,00 €
Luppenau	231,00 €
Raßnitz	307,00 €
Röglitz	154,00 €
Schkopau	389,00 €
Wallendorf (Luppe)	665,00 €

- (2) Der Betrag ist grundsätzlich zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

II. Ehrenamtlich tätige Einwohner

§ 2

- (1) Ab dem 01. Juli 2009 erhalten die Gemeinderäte nachfolgende Aufwandsentschädigungen:
- eine monatliche Pauschale von 116,00 EUR

(2) Darüber hinaus erhalten ab dem 01. Juli 2009 monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

- der/die Ausschussvorsitzende	116,00 €
- der/die Fraktionsvorsitzende	116,00 €
- der/die Vorsitzender des Gemeinderates	232,00 €

(3) Die Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

<u>Ortsteil</u>	<u>monatlicher Pauschalbetrag</u>
Burgliebenau	19,00 €
Döllnitz	31,00 €
Ermlitz	37,00 €
Hohenweiden	25,00 €
Knapendorf	25,00 €
Korbetha	19,00 €
Lochau	31,00 €
Luppenau	25,00 €
Raßnitz	31,00 €
Röglitz	19,00 €
Schkopau	43,00 €
Wallendorf (Luppe)	21,00 €

§ 3

Ortschaftsräte der Ortschaft Wallendorf (Luppe) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates Wallendorf (Luppe) ein Sitzungsgeld von 13,00 € je Sitzung und Tag

§ 4

Sachkundige Einwohner und Sachverständige, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in den Ausschüssen ein Sitzungsgeld von 13,00 € je Sitzung und Tag

§ 5

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich bargeldlos gezahlt. Gemeinderäte und Ortschaftsräte, die mehr als 50% der im Quartal anberaumten Sitzungen unentschuldigt versäumen, verlieren ihren Anspruch auf Zahlung der Pauschale.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Pauschale für Gemeinderäte und Ortschaftsräte entfällt auch dann, wenn im Quartal nur eine Sitzung anberaumt war und diese unentschuldigt versäumt wurde.

(3) Wird von Ortsbürgermeistern die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

III. Verdienstaussfall

§ 6

- (1) Auf Antrag wird dem / der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister /-in und den ehrenamtlich tätigen Einwohnern der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
- (2) Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstaussfall einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Gemeinde kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
- (3) Selbstständigen, Hausfrauen und Hausmännern wird ein Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 EUR je Stunde gewährt.

Dies gilt jedoch nur für Tätigkeiten innerhalb des Zeitraumes von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr von montags bis freitags. Ausschlaggebend für diese Einschränkung ist die Tatsache, dass Selbstständige, Hausfrauen und Hausmänner keine Bevorzugung gegenüber Arbeitnehmern mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 40 Stunden erfahren sollen.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles besteht nur, wenn dieser auch durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenamtes entstanden ist.

§ 7

Auf Antrag können notwendige Auslagen im darauf folgenden Monat erstattet werden. Dem Antrag sind die Belege beizufügen.

IV Reisekosten

§ 8

- (1) Für Dienstreisen nach außerhalb werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt.
- (2) Mitgliedern des Gemeinderates und Ortsbürgermeistern, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort erstattet.
- (3) Dieser Erstattungsanspruch gilt ausschließlich für die Fahrt zu tatsächlich stattfindenden Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, nicht für Fahrten, die aus beliebigem Anlass zum Sitzungsort oder zur Verwaltung durchgeführt werden.
- (4) Zur Geltendmachung der Reisekosten ist die Anlage 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau zu verwenden.
- (5) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Absatz 1 BRKG.

V. Inkrafttreten

§ 9

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19. August 2009 außer Kraft.

Schkopau, den

.....
Albrecht
Bürgermeister

Siegel

**Anlage 1 zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schkopau vom
 Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten für Fahrten zu Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

Name: _____

Zeitraum: _____

lfd. Nr.	Datum	Kilometerstand		gefahrene Kilometer	Reiseroute	Anlass	Unterschrift zur Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben
		Start	Ziel				
01							
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							
10							

Nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

